

Landgericht Frankfurt am Main  
3. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 26.09.2014

Aktenzeichen: 2-03 O 353/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt am Main,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Helga Müller  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,  
Geschäftszeichen: DE 152708132

gegen

[REDACTED] Re [REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Die Selbstablehnung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Kurth wird für begründet erklärt.

Die Besorgnis der Befangenheit der Richterinnen am Landgericht Butscher, Holschek und des Richters am Landgericht Reuhl wird für unbegründet erklärt.

## Gründe:

Die Selbstablehnung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Kurth ist gerechtfertigt.

Eine enge Freundschaft, offene Feindschaft, ein (auch ehemaliges) Liebesverhältnis oder eine sonstige emotional geprägte Beziehung eines Richters zu einer Partei begründen in der Regel die Besorgnis der Befangenheit. Entsprechendes gilt für ein in dieser Weise geprägtes Verhältnis zu einem Prozessbevollmächtigten. In jedem Fall kommt es jedoch auf die Umstände des Einzelfalls an, wobei höhere Anforderungen zu stellen sind, wenn – wie hier – der Ablehnungsgrund nicht die Partei selbst betrifft (vgl. Vossler in: Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO, § 42 Rn. 9, 11 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall liegen die Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft des Vorsitzenden Richters mit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin genauso wie die Verfahren, in denen es zu Selbstablehnung und Ablehnung gekommen war, schon sehr lange zurück, so dass bezweifelt werden mag, dass die Beziehung heute noch so (positiv oder negativ) emotional geprägt ist, dass eine Besorgnis der Befangenheit besteht. Entscheidend muss insofern aber sein, dass der Vorsitzende Richter sich ausdrücklich selbst abgelehnt hat. Das macht ausreichend deutlich, dass er selbst beachtenswerte Bedenken gegen seine Unparteilichkeit und Neutralität hat. Das ist zu respektieren.

Eine Besorgnis der Befangenheit der Richterinnen am Landgericht Butscher und Holschek sowie des Richters am Landgericht Reuhl besteht dagegen nicht.

Nach nahezu einhelliger Ansicht in der Rechtsprechung kann eine Partei einen ihr unbequemen Richter nicht dadurch ausschalten, dass sie Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen ihn erhebt, ihm mit Verfahren wegen Rechtsbeugung droht oder ihn gar beleidigt. Zum Amt des Richters gehört es mit gegen ihn gerichteten beleidigenden Äußerungen und Drohungen umzugehen. Von ihm wird erwartet, dass er auch in solchen schwierigen Situationen die persönliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahrt. Aus diesem Grund kann die Besorgnis der Befangenheit in der Regel selbst dann nicht begründet werden, wenn der Richter die beleidigende Partei anzeigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.07.2012, 2 BvR 615/11, Rn. 17; OLG Koblenz, Beschl. v. 05.05.2014, 3 U 1335/13, Rn. 5; LSG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 06.05.2008, L 3 B 126/08 AS, Rn. 12; Sächsisches LSG, Beschl. v. 06.02.2003, L 3 AR 123/02 AL, Rn. 9; OLG Dresden, Beschl. v. 08.08.2001, 10 Abl 19/01, jeweils zitiert nach juris; OLG München NJW 1971, 384). Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Richter in seiner dienstlichen Äußerung selbst erklärt,

er fühle sich in der Sache befangen, weil dann nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Richter im konkreten Einzelfall den Anforderungen an sein Amt, seine Unabhängigkeit und seine Unparteilichkeit nicht mehr genügen kann (vgl. Thüringer LSG, Beschl. v. 30.05.2011, L 6 SF 142/11, Rn. 16, zitiert nach juris). Die letztgenannte Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Keiner der drei Richter hat in seinen dienstlichen Erklärungen erklärt, dass er sich nicht in der Lage sehe, unabhängig und unparteilich zu entscheiden. Die Richter haben vielmehr die von ihnen als beleidigend empfundenen Äußerungen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin aufgelistet und diesen Sachverhalt deshalb zur Anzeige gebracht, weil darin aus Sicht einer vernünftig denkenden Partei Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit gesehen werden könnten und um entsprechende Prüfung gebeten. Dieses Verhalten zeigt, dass die Richterinnen und Richter die Anforderungen ihres Amtes besonders ernst nehmen und gerade keine Bedenken gegen ihre Unparteilichkeit aufkommen lassen wollen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Entscheidung über die Nicht-Befangenheit der Richterinnen am Landgericht Butscher und Holushek sowie des Richters am Landgericht Reuhl kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 oder dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Kästner

Dr. La Corte

Dr. Hasse

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 17.10.2014  
Wagner, JFA/e  
Stellvertretende  
Sachbearbeiterin der Geschäftsstelle

